

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Riesa, Elbeblatt Nr. 22.

Amtsblatt

Verlagsort: Riesa, Elbeblatt Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 176.

Sonnabend, 2. August 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt vierteljährlich 4,50 Mark, monatlich 1,50 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Bewerbe für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschreib-Zeile (7 Zeilen) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag versällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontos gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ringer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: J. Tschigra, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichswehrministers über Höchstpreise für Weizen, Weizenklein, Weizenstroh, Weizenabfall und Roggenweizen vom 15. Juli 1919 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 30. Juli 1919.

Reichswehrministerium

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 850/6. 19. K. R. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rates der Reichsbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Zulassung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. F. R. 160/2. 19. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Weizen, Weizenklein, Weizenstroh, Weizenabfall und Roggenweizen, vom 8. Februar 1919 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Juli 1919 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1919.

Reichswehrminister,
J. U. Seidler.

Verbot der Aberntung von langen Röhrensorten.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607 ff.) in der Fassung der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728 ff.) wird hierdurch für das Gebiet des Freistaates Sachsen folgendes angeordnet:

Die Aberntung von langen Röhrensorten ist bis auf weiteres verboten; Karotten (keine runde sowie längliche) werden von diesem Verbot nicht betroffen.

Zwischenhandlungen werden auf Grund von § 17 der eingangs erwähnten Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 31. Juli 1919.

Reichslebensmittelamt

2283 V G 2

8377

Die Verarbeitung von Gerste für Selbstversorger.

Auf Grund § 64 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 — Reichs-Gesetzbl. Seite 525 ff. — wird für den Bezirk des Kommunalverbands Großenhain folgendes bestimmt:

1. Den Selbstversorgern in Gerste stehen vom 16. August ab, 35. ab auf den Kopf und Monat 2 kg zu.

Die Gerste darf nur auf Grund von Erlaubnisbescheinigungen (Mahl- bez. Schrotparten) zu Schrot, Mehl, Grieß, Grütze, Graupen und ähnlichen Erzeugnissen verarbeitet werden.

2. Die Anträge auf Ausstellung von Mahl- und Schrotparten sind bei der Ortsbehörde zu stellen. Letztere haben die Zahl der Selbstversorger und das Vorhandensein selbstgebauter Fröhen zu bescheinigen und die Anträge an die Amtshauptmannschaft weiterzuleiten.

3. Die Mahl- und Schrotparten können jedesmal nur für die Menge aufgestellt werden, die zur Schaffung eines Vorrats für höchstens 2 Monate und nur im Falle dringenden Bedürfnisses mit besonderer Genehmigung des Kommunalverbands für höchstens 4 Monate nötig sind; sie sind gültig nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen, die nicht länger als 4 Monate laufen dürfen.

Will ein Selbstversorger seinen Verbrauch vorübergehend einschränken, um später entsprechend größere Mengen verbrauchen zu können, so darf er keine Ersparnisse nicht in Körnern, sondern nur in Erzeugnissen (Mehl, Schrot) aufbewahren. Ersparnisse in Körnern können bei Revisionen nicht als solche anerkannt werden.

4. Die Verarbeitung darf nur in dem Betriebe erfolgen, der auf den Mahl- und Schrotparten bezeichnet ist. Ein Wechsel des Betriebs ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbands zulässig.

Die Verarbeitung auf eigener Schrotmühle im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Schrotmühlen haben nach wie vor versiegelt zu bleiben.

5. Die Mühlen dürfen Gerste von Unternehmern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch eine ihnen vorher oder gleichzeitig ausgetriebene ordnungsmäßig ausgestellte Mahl- oder Schrotparte belegt sind.

Bei Verfehlung von Gerstenmehl für Selbstversorger hat die Ausmahlung wie bisher zu 85% zu erfolgen.

6. Die Mühlen dürfen Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebs nur in den Mengen und in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagern, für die ordnungsmäßig ausgestellte Mahl- oder Schrotparten vorliegen.

7. Aufträge zur Vermahlung von Teilen der auf den Mahl- und Schrotparten bezeichneten Mengen dürfen die Mühlen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf die Verarbeitung des Mehlens verzichtet; weiter dürfen die Mühlen die hergestellten Erzeugnisse nicht in Teillieferungen zurückgeben.

8. Die Ablieferung von Gerste und die Abholung von Erzeugnissen bei den Mühlenbetriebe, sowie die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste an Sonn- und Festtagen, sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbands gestattet, die nur für den Einzelfall erteilt werden kann.

9. In den Mühlenbetriebe sind die Früchte bei der Anlieferung und die Erzeugnisse bei der Ablieferung genau zu verwiegen.

10. Der Unternehmer hat vor der Beförderung des Getreides zur Mühle an dem die Früchte enthaltenden Sack einen Anhängesettel anzubringen, auf dem der Name des Eigentümers, sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt ist.

Der Anhängesettel besteht aus 2 Abschnitten, von denen der eine (obere) in der Mühle verbleibt, während der andere (untere) vom Müller mit dem eingetragenen Maßergebnis zu versehen und an dem das Maßgut enthaltenden Sacke anzubringen ist.

Wichtige hierzu sind von der Amtshauptmannschaft zu beschaffen.

Die Mühlen dürfen Gerste nur annehmen, wenn die Sacke sämtlich mit den vorgeschriebenen Anhängeseteln versehen sind.

11. Die Mahl- und Schrotparten bestehen je aus 2 Abschnitten. Der Müller hat sofort nach Empfang des Getreides auf beiden Abschnitten der Mahl- und Schrotparte den von ihm durch Wiegen festgestellten Sachinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Ausmahlung das Ergebnis an Mehl, Kleie, Abfall und Schmund, Grütze, Graupen usw. einzutragen. Abschnitt 1 ist von ihm aufzubewahren, Abschnitt 2 dem Unternehmer mit dem Maßergebnis zurückzugeben.

Die Mühlen haben die gesamte Ausbeute der Vermahlung einschließlich Kleie und Abfall an den Auftraggeber abzuliefern.

12. Die Mühlenbetriebe haben ein Mahl- und Lagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, in das die Eingänge an Getreide und die Ausgänge an Mäherzeugnissen, sowie das Ergebnis der Mählung täglich einzutragen sind.

Der Ueberbringer des Getreides und der Abholer der Mäherzeugnisse hat in dem Maßbuch die Eintragungen zu bescheinigen und ist neben dem Müller für ihre Richtigkeit verantwortlich.

13. Abschriften der Maßbucheinträge sind vom Müller mit den Abschnitten 1 der Mahl- und Schrotparten am Schlusse jeden Monats bis spätestens zum 4. des folgenden Monats an die Geschäftsstelle des Kommunalverbands einzureichen.

14. Zwischenhandlungen gegen die vorstehende Bekanntmachung werden auf Grund

von § 80 Absatz 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 der Reichsgetreideordnung für verfallen erklärt worden sind.

Wenn infolge polizeilicher Untersuchung von Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen eine rechtskräftige strafrechtliche Beurteilung eintritt, fallen dem Beurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Diese sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzulösen.

Der Kommunalverband kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Beobachtung der vorstehenden Vorschriften unzuverlässig erwiesen hat, das Recht der Selbstverforgung entziehen. Die Entziehung ist stets für den ganzen Rest des Wirtschaftsjahres auszusprechen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber dieselbe entscheidet die Kreis-hauptmannschaft endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Großenhain, am 30. Juli 1919.

1242 a I.

Der Kommunalverband.

Die Lage der Kohlenverforgung läßt keine Besserung erkennen. Mit Rücksicht auf die noch anhaltend geringen Kohleneingänge für Hausbrand werden für Monat August wie in den Vormonaten die gelben Kohlengrundarten mit 2/3 Str. und die grauen Bergkohlen mit 75% geliefert. Auf Veranlassung des Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin wird die Bevölkerung darauf hingewiesen, daß die Brennstoffverforgung im laufenden Jahre infolge der dauernden Streiks und Unruhen der Bergarbeiter und der unzureichenden Betriebsmittel der Eisenbahnen fast unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet und daß mehr denn je die denkbar größte Spar-samkeit in der Verwendung der Brennstoffe geboten ist.

Großenhain, am 1. August 1919.

1484 a IX.

Die Amtshauptmannschaft als Bezirkskohlenstelle.

Dienstag, den 5. August 1919, vormittags 11 Uhr

wird im Sitzungssaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft

Öffentliche Bezirksauschussitzung

abgehalten.

Großenhain, am 1. August 1919.

A.

Die Amtshauptmannschaft.

Dienstag, den 5. August, vorm. 10 Uhr

solten im Versteigerungsraume des Amtsgerichts hier 93 Kruten Goutecreme, 45 Maßchen Wangenröde, 9 Kruten Schälpatte, 27 Kruten Sommerproffenfahle, 18 Liter Toilettenessig, 10 Pfund Salbenrundlage, 10 Pfund Schmierseife, 267 leere Kruten und 1 Salbenmühle versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Riesa.

Beschäftigung von Angeheilen und Arbeitern an Sonntagen.

Die Kreis-hauptmannschaft Dresden hat mit Zustimmung des Demobilisierungs-kommissars gemäß § 10 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angeheilen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 in Ausführung der Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 5. Februar 1919 in Verbindung mit § 105 e der Reichsgewerbeordnung unter Wegfall der bisher darüber bestehenden Vorschriften unter Vorbehalt des Widerrufs Nachstehendes angeordnet:

A. Handel gemäß § 105 d der Gewerbeordnung:
Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der zweiten Feiertage der drei hohen Feste wird zugelassen für den Handel mit Bad-, Konditorei-, Material-Vorstowaren, Milch, frischem Obst, Blumen, Rohreis und Zeitungen

für die Dauer von zwei Stunden.
Diese 2 Stunden werden hiermit festgelegt auf die Zeit von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Der Verkauf von frischem Obst in Obstbütten während der Erntezeit der einzelnen Obstsorten ist zulässig von vorm. 11 bis abends 6 Uhr.
Während der Zeit, wo Angestellte nicht beschäftigt werden dürfen, darf ein Handel überhaupt nicht stattfinden.

B. Gewerbebetrieb gemäß § 105 e der Gewerbeordnung.
In Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken sind die für den Betrieb unerlässlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen gestattet, ebenso in Garfärbereien.

Im Barbier- und Friseur-Gewerbe sind die gewöhnlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen für 4 Stunden gestattet.

In Blumenbindereien sind die Arbeiten an Sonn- und Festtagen für die gleiche Zeit, während welcher der Handel mit Blumen stattfinden darf, freigegeben.
Für die Zeitungsbereitungen verbleibt es bis zu der bevorstehenden reichsgesetzlichen Regelung bei den bisherigen Bestimmungen.

Riesa, am 1. August 1919.

Der Rat der Stadt Riesa.

Die Auslegung, die durch die Verordnung vom 29. April 1906 für eine Reihe von ansteckenden Krankheiten geschaffen worden ist, wird auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1919 auf die eitrige Augeneitzündung der Neugeborenen (Blennorrhoea neonatorum) ausgedehnt.

Auf unsere Bekanntmachung vom 28. Februar 1919 (Nr. 50 des Rieser Tageblatts vom 1. 8. 19) über die Angelegenheit und die Strafbestimmung im Zusammenhangs-falle, weisen wir ganz besonders hin.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Juli 1919.

Aufsichtsperson für das Hundewesen.

Für die Stadt Riesa suchen wir eine Person, welche die Aufsicht über das Hundewesen zu übernehmen hat. Nähere Auskunft darüber, welche Tätigkeit diese Aufsichtsperson auszuüben hat, wird durch unseren Polizeioberwachmeister erteilt.

Bewerbungen um diesen Posten sind unter Angabe der Vergütungsansprüche bis 12. August 1919 an den unterzeichneten Rat einzureichen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 1. August 1919.

Ghm.

Da sich infolge anderweiter Planung des Bahnhofempfangsgebäudes eine Veränderung der Straßenführung nach dem Bahnhofsgelände und damit eine Veränderung des Bebauungs-plan-Gebietes notwendig macht, wird über das von der Kaiser-Franz-Joseph-Straße, der Wallstraße, der Schiller Straße und der Flur Weiba und Gröbba begrenzte Plangebiet die

Bausperre

verhängt.

Die Bausperre hat nicht die Wirkung, daß Bauten in dem von ihr betroffenen Ge-biete überhaupt nicht mehr zur Ausführung gelangen dürfen. Sie gibt aber der Bau-polizeibehörde die Befugnis, die Genehmigung zu solchen Neu- und Veränderungsbauten, die die Durchführung der neuen Planungen erschweren können, zu versagen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. August 1919.

Abgabe von Land zur Ansiedelung von Kriegsteilnehmern.

Auf Anordnung der Kreis-hauptmannschaft als Landesiedlungsstelle ist von uns eine Umfrage bei den Gemeindegliedern zu veranstalten darüber, in welcher Größe, zu welchem Preise und von welchen Flurstücken sie bereit sind, Land zur Ansiedelung von Kriegsteilnehmern von ihrem Eigentum abzugeben.